

## Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 04.11.2021 insgesamt 22 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 10.12.2021 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Von 4 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:**

1.	Regierungspräsidium Freiburg	Abt. 9, Ref. 91	Albertstraße 5	79104 Freiburg i. Breisgau
2.	Landratsamt Ravensburg	Bauleitplanung und- Koordination	Gartenstraße 107	88212 Ravensburg
3.	Landesamt für Denkmalpflege	im Regierungspräsidium Stuttgart	Berliner Straße 1	73728 Esslingen
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technik Niederlassung Südwest	Adolf-Kolping-Straße 2-4	78166 Donaueschingen

**11 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:**

1.	amprion GmbH	A-BB Asset Management	Robert-Schuman-Straße 7	44253 Dortmund
2.	Gemeinde Ebersbach-Musbach		Kirchplatz 4	88371 Ebersbach-Musbach
3.	IHK Bodensee-Oberschwaben		Lindenstraße 2	88250 Weingarten
4.	Netze BW GmbH	Regionalzentrum Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 2	88400 Biberach
5.	TransnetBW GmbH	Höchstspannungsleitungen	Heilbronner Str. 51-55	70191 Stuttgart
6.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		Hirschgraben 2	88214 Ravensburg
7.	Gemeinde Altshausen		Hindenburgstraße 2	88361 Altshausen
8.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21 - Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072 Tübingen
9.	Handwerkskammer Ulm		Olgastraße 72	89073 Ulm
10.	Vodafone BW GmbH Kassel	Zentrale Planung	Postfach 10 20 28	34020 Kassel

11.	Thüga Energienetze GmbH		Industriestraße 7	78224 Singen
-----	-------------------------	--	-------------------	--------------

**7 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:**

1.	Zweckverband Breitbandversorgung	Landkreis Ravensburg	Schwommengasse 2	88273 Fronreute
2.	Wasserversorgungsverband Schussen-Rotachtal	(Stadtgebiet)	Bergstraße 35	88276 Berg
3.	Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe	(Ortsteile)	Ballenmoos 39	88339 Bad Waldsee
4.	BUND Regionalverband Bodensee-Oberschwaben		Leonhardstraße 1	88212 Ravensburg
5.	Gemeinde Wolpertswende		Kirchplatz 4	88284 Wolpertswende
6.	Stadt Bad Waldsee		Ravensburger Straße 2	88339 Bad Waldsee
7.	Stadt Bad Schussenried		Wilhelm-Schussen-Straße 36	88427 Bad Schussenried

**Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.**

**Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:**

<b>1. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Breisgau (Stellungnahme vom 22.11.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>1. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Breisgau (Stellungnahme vom 22.11.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Beckensedimenten und Niedermoor.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</p>	<p>Der geotechnische Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Satzung unter 3.3 sonstige Hinweise aufgenommen.</p>

<b>1. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Breisgau (Stellungnahme vom 22.11.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugesamtgebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>1. Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Breisgau (Stellungnahme vom 22.11.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p><b>Anlage</b> Merkblatt für Planungsträger</p>	<p><b>Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme der geotechnischen Hinweise in den Textteil.</b></p>

<b>2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><u>Allgemeine Einschätzung</u></p> <p>Es bestehen Bedenken gegen das Verfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p> <p><b>Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen</b></p> <p><b>A. Bauleitplanung</b></p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</b></p> <p>Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB können nur „einzelne“ Festsetzungen in einer Einbeziehungssatzung erlassen werden. Der Umfang der vorgelegten Festsetzungen Nr. 2.1 bis Nr. 2.30 überschreitet voraussichtlich den Begriff „einzelne“. Die Satzung wirkt wie ein „einfacher Bebauungsplan“ nach § 30 Abs. 3 BauGB.</p> <p><u>Örtliche Bauvorschriften:</u></p> <p>Nr. 2.2 Sonstige Bauvorschriften: Hier werden örtlichen Bauvorschriften und Hinweise vermischt. Bitte splitten Sie den Text auf in örtliche Bauvorschriften und Hinweise.</p>	<p>Es ist bekannt, dass in Einbeziehungssatzungen kein zu hoher Regelungsumfang erfolgen soll. Die umfangreicheren Festsetzungen sollten der Wahrung der städtebaulichen Qualität am Ortsrand dienen. Sie wurden zum Schutz des Ortsbildes etwas enger gefasst. Aufgrund der Empfehlung durch das Landratsamt wird auf die Festsetzung zur Abgrenzung für Garage/Carport verzichtet; stattdessen wird das Baufenster entsprechend vergrößert. An den Baugrenzen wird jedoch festgehalten um die grünordnerischen Aspekte zu regeln (Berechnung Eingriff/Ausgleichsflächenerfordernis) und die ortsrandsverträgliche Bebauung zu sichern.</p> <p>Der redaktionelle Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Gartengestaltung sowie die Regelung zum Abstandsrecht werden in den planungsrechtlichen Teil (Kapitel 3.3) verschoben.</p>

<b>2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><u>Bauweise:</u> Die Anzahl der Vollgeschosse, die Dachform und die Dachneigung zählen nicht zu „Bauweise“. Bitte korrigieren.</p> <p><u>Begründung örtliche Bauvorschriften:</u> S. 22: Bitte trennen Sie die Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen von der Begründung der Satzung über örtliche Bauvorschriften ab. Es handelt sich um 2 Satzungen, die zusammen erlassen werden, eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und eine örtliche Bauvorschrift nach § 74 LBO. Eine Vermischung ist nicht zulässig.</p> <p>Die Begründung der Eingrünung nach der Festsetzung Nr. 2.3. gehört zur Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB und nicht zur Begründung der örtlichen Bauvorschriften. Hierzu wurde keine örtliche Bauvorschrift erlassen.</p> <p><b>2 Bedenken und Anregungen</b></p> <p><u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u> Nr. 2.3: Die Bäume sollten im Plan so eingetragen werden, dass das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW) beachtet ist. Für großwüchsige Arten von Ahornen und Eichen sind z.B. 8 m Grenzabstand einzuhalten (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 NRG BW).</p>	<p>Zur Geschossigkeit werden keine Festsetzungen getroffen. Die Ausführungen zur Dachform und Dachneigung sind unter der Satzung zu den „örtlichen Bauvorschriften“ aufgeführt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Satzungen sind als je eigenständiger Bestandteil aufgeführt. Die Begründung wird neu gegliedert und ein eigenes Kapitel (6) „Begründung der Örtlichen Bauvorschriften“ eingefügt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzstandorte sind lediglich exemplarisch und nicht lagegenau festgesetzt. Insofern wird kein Konflikt gesehen. Beim Pflanzgebot wird darauf verwiesen, dass Bäume I. oder II. Ordnung gemäß Pflanzauswahl zulässig sind. Hier sind viele kleinwüchsige Bäume enthalten.</p>

<b>2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Festsetzung des Stammumfang 16-18 cm: Für die Festsetzung der Pflanzqualität in einer Einbeziehungssatzung ist eine Begründung erforderlich, z.B. durch Hinweis auf die Ökopunkte (z.B. Endzustand kann nur so in einem angemessenen Zeitraum erreicht werden)</p> <p><u>Begründung:</u> Seite 19 zu Nr. 3: Sie führen aus, dass das Gebiet von der Nutzungsart „Dorfgebiet nach § 5 BauNVO“ geprägt ist, da noch einzelne „ehemalige“ landwirtschaftliche Hofstellen vorhanden sind. Wir weisen darauf hin, dass für die Einstufung als Dorfgebiet Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als wesensbestimmend betrachtet werden. Aufgegebene Hofstellen zählen u.E. nicht dazu. Die Einstufung der Art der baulichen Nutzung bzw. die Entscheidung, ob sich ein Vorhaben hinsichtlich seiner Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB einfügt, erfolgt durch die Baurechtsbehörde im Genehmigungsverfahren. Die vorgelegte Planung trifft keine Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung eines Dorfgebiets nach § 5 BauNVO. Bitte die Begründung anpassen.</p> <p>S. 19: Aufgrund der Ausführungen zum „Maß der baulichen Nutzungen“ geht der Planer davon aus, dass die einbezogenen Flächen durch die</p>	<p>An der Festsetzung eines Mindestbaumumfanges wird festgehalten, damit die angestrebte ökologische und visuelle Wirksamkeit in absehbarer Zeit erreicht werden kann. Die Begründung wird unter dem Unterpunkt zur „Eingriffsbilanzierung“ entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Beschreibung handelt es sich um eine augenscheinliche Betrachtung; der tatsächliche (genehmigte) Anteil an Landwirtschaftlichen Hofstellen dürfte höher sein, als der tatsächliche wahrnehmbare. Am nordwestlichen Ortsrand sind noch Hofstellen, die genutzt werden. Aus diesem Grund wird die Beschreibung angepasst in „ehemalige und (teilweise) noch aktive“ Hofstellen.</p>

<b>2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind. Auch mit daher könnte erwogen werden, die Summe der Festsetzungen zu reduzieren.</p> <p><u>Erschließung:</u> Die Einbeziehungssatzung soll mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Hierzu zählt auch die Erschließung. Zu den Mindestvoraussetzungen einer wegemäßigen Erschließung gehört im Regelfall, dass an das Baugrundstück herangefahren werden kann, d.h. dass das Grundstück für Kfz (Ver- und Entsorgung, Post, Besucher) erreichbar ist. Das Erfordernis der Erschließung soll gewährleisten, dass das Bauvorhaben ohne Missstände durch die Bewohner <u>und</u> die Allgemeinheit genutzt werden kann.</p> <p>Bitte stellen Sie in der Begründung klar, ob ein „Flurweg“ eine öffentliche Erschließungsstraße darstellt und bereits öffentlich-rechtlich als Verkehrsfläche gewidmet ist.</p> <p><u>B. Örtliche Bauvorschriften-Ordnungswidrigkeiten auf S. 13:</u> Bitte benennen Sie noch die Tatbestände nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO BW.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung soll dennoch festgehalten werden, da sie neben der baurechtlichen Steuerung eine Berechnungsgrundlage für die Eingriffsbilanzierung darstellt.</p> <p>Die Erschließung ist über die öffentliche Straße mit der Bezeichnung „Flurweg“ sichergestellt. Dies wird in der Begründung konkretisiert.</p> <p>§ 75 Abs. 3 Nr.2 LBO BW: „Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, wenn die Rechtsverordnung oder örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“ Dieser Hinweis wird in Kapitel B 1 aufgenommen.</p>

<b>2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><u>Verfahrensvermerke:</u></p> <p>Nr. 1 bis 6 jeweils nach dem Begriff „Einbeziehungssatzung“ ergänzen „und der örtlichen Bauvorschriften“, da in Baden-Württemberg die örtlichen Bauvorschriften nicht als Festsetzungen erlassen werden können.</p> <p><u>Titel auf dem Plan:</u></p> <p>Bitte ergänzen „und örtlichen Bauvorschriften“</p>	<p>Auf der Planzeichnung werden die Verfahrensvermerke und der Titel entsprechend ergänzt.</p>
<p><b>B. Vermessung/Flurbereinigung, Landwirtschaft, Verkehr, Altlasten, Grundwasser, Oberflächengewässer</b></p> <p>[X] keine Anregungen</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt die Herausnahme der Umgrenzungslinie für Garagen und die entsprechende Vergrößerung des Baufensters, die klare Trennung der planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften sowie die Einarbeitung der redaktionellen Anregungen gemäß Abwägungsvorschlag.</b></p>
	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>zuzuordnen. Zu- dem ist das Untersuchungsgebiet der ZAK „Magergrünland“ Priorität 3 zugeordnet.</p> <p>Das unter 7.3.1 Bewertung – Biotoptypen Planung genannte „Gebüsch“ 42.20 ist näher zu beschreiben. Es sind Aussagen zur Gestaltung, zu Pflanzart und -qualität zu treffen. Es wird angeregt eine einreihige Feldhecke mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern lt. Pflanzliste des Landkreises Ravensburg mit einer Pflanzhöhe von 60 – 100 cm anzulegen. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist zu unterlassen</p> <p><b>2.2 Grünordnung</b></p> <p>Die unter „Zu pflanzender Baum – Lage variabel“ auf Seite 8 genannten Baumpflanzungen sind mit mindestens einem Pflanzpfahl und Verbisschutz zu versehen. Außerdem muss ein Pflanzabstand von 10 m zwischen den Bäumen eingehalten werden damit ausreichend Platz zur Wurzel- und Kronenentwicklung besteht.</p> <p><b>2.3 Pflanzempfehlung</b></p> <p>Die auf Seite 9 unter Ziff. 3.2 aufgeführte <i>Cornus sanguinea</i> und alle Zwergheckensträucher sollten gestrichen werden. Stattdessen sollten einheimische und standortgerechte Pflanzen aus der Pflanzliste des Landkreises Ravensburg verwendet werden.</p>	<p>Der Hinweis zum Gebüsch mittlerer Standorte wird in die Beschreibung der geplanten Biotoptypen mitaufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird unter 3.2 Pflanzempfehlung aufgenommen.</p> <p><i>Cornus sanguinea</i> wurde aus der Pflanzempfehlung gestrichen. Ebenso wurden die Zwergsträucher aus der Liste der Pflanzempfehlungen gestrichen; ergänzend wird unter der aufgeführten Pflanzempfehlung auf die „Liste einheimischer und standortgerechter Pflanzen“ – Landkreis Ravensburg verwiesen.</p>

2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p><b>2.4 Einfriedungen</b></p> <p>Die auf Seite 15 unter „Einfriedung“ genannten Zäune sollten zum Gelände hin einen Abstand von mind. 0,15 m zum Durchschlüpfen von Kleinlebewesen aufweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird unter den „Sonstigen Bauvorschriften (B 2.2) - Einfriedungen“ ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Eingriffsbilanzierung sowie der Hinweise zu den Pflanzempfehlungen und die Ergänzung der sonstigen Bauvorschriften zu den Einfriedungen.</b></p>
<p><b>D. Abwasser</b></p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Für alle Erschließungen muss grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung sichergestellt sein. Die Entwässerung hat – wenn möglich – über ein modifiziertes System zu erfolgen. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich, sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>
<p><b>E. Bodenschutz</b></p> <p><b>Hinweise</b></p>	

<b>2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Auf Seite 11 unter dem Punkt Bodenschutz steht, dass „der abgeschobene, humose Oberboden auf geeigneten Flächen eingebracht werden soll“. Dies ist nicht ganz richtig, vorrangig ist für den Oberboden eine möglichst hochwertige Verwertung zu finden.</p> <p>In Tabelle 6 werden teilversiegelte Flächen mit 1-1-1 bewertet. Da jedoch keine Beschreibung der Flächeneigenschaften vorliegt, ist eine Beurteilung der Bewertung nicht möglich. Sollte es sich dabei um Hofflächen handeln, sind diese mit 0-0-0 zu bewerten.</p> <p>Es wird empfohlen, noch folgende Punkte als Hinweise aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei der Bauausführung ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten, entsprechend der Darstellung in der Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“. <a href="https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E2012510773/18658595/Flyer-LK-Bodenschutz.pdf">https://www.rv.de/site/LRA_RV_Responsive/get/params_E2012510773/18658595/Flyer-LK- Bodenschutz.pdf</a>.</li><li>• Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Oberbodens ist auf einen sorgsamem und schonenden Umgang zu achten, um Verdichtungen oder Vermischungen mit anderen Bodenhorizonten zu vermeiden. Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der anstehende humose Boden abzuschleppen und bis zur Wiederverwertung in profilierten Mieten ohne Verdichtungen, getrennt nach Oberboden und kulturfähigem Unterboden zu lagern. Die Mieten sind mit</li></ul>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die überbaubare Fläche (GRZ) darf durch Stellplätze und Zufahrten um maximal 50% überschritten werden, diese sind nur in einer Ausführung als Rasen-Gitterstein, Rasenpflaster mit breiten begrünten Fugen, Schotter-Rasen, Drain-Pflaster oder als wassergebundene Flächen zulässig. Deshalb wird an der Bewertung 1-1-1 festgehalten.</p> <p>Der Hinweis auf die Broschüre „Bodenschutz beim Bauen“ wird unter Kap. 3.3 der Satzung aufgenommen.</p>

<b>2. Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg (Stellungnahme vom 09.12.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>tiefwurzelnden Gründungspflanzenarten zu begrünen. Die Bodenhorizonte sind beim Ausbau sauber nach Oberboden, kulturfähigem Unterboden und unverwittertem Untergrundmaterial zu trennen, getrennt zu lagern und bei einer Wiederverwertung vor Ort möglichst entsprechend ihrer ursprünglichen Schichtung, bei Wiederherstellung von Grünflächen verdichtungsfrei wieder einzubauen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überschüssiger Boden sollte einer sinnvollen möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden, z.B. Auftrag auf landwirtschaftlichen Flächen, Gartenbau. Einer Vor-Ort-Verwertung des Erdaushubs ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen (dies ist frühzeitig in Planung zu berücksichtigen).</li> </ul>	<p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<b>Kein Beschluss erforderlich.</b>

<b>3. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 1, 73728 Esslingen (Stellungnahme vom 26.11.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege an oben genanntem Verfahren.</p> <p><b><u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></b></p> <p>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p> <p><b><u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u></b></p> <p>Das überplante Gebiet betrifft das den Randbereich eines Niedermoorgebietes. Aus diesem Bereich sind bisher keine Funde überliefert, aus solchen Lagen an Flüssen kennen wir jedoch Reste prähistorischer Siedlungen. Der neolithische Fundplatz Reute-Schorrenried ist 2 km entfernt. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass beim Bau des geplanten Gebäudes Bodendenkmale betroffen sind, die - auch wenn Sie derzeit noch nicht bekannt sind - durch § 2 des DSchG unter Schutz stehen können.</p> <p>Daher möchte das Landesamt für Denkmalpflege, Fachbereich Feuchtbodenarchäologie geplante Bodeneingriffe (Oberbodenabtrag, Kanalarbeiten, Baugrubenaushub u.a.) archäologisch begleiten und bittet um Mitteilung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Eigentümer/Bauwerber sollen entsprechend informiert werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die geplanten Bodeneingriffe spätestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten beim Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart anzuzeigen.</p>

**3. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Berliner Straße 1, 73728 Esslingen  
(Stellungnahme vom 26.11.2021)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

Ansprechpersonen sind: Dr. Julia Goldhammer oder Dr. Richard Vogt, Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.1 / Fachgebiet Feuchtbodenarchäologie, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen-Hemmenhofen, Tel.: 07735/93777-0, julia.goldhammer@rps.bwl.de oder richard.vogt@rps.bwl.de.

Ferner wird auf § 20 Denkmalschutzgesetz verwiesen, nach dem etwaige Funde (Scherben, Knochen, Hölzer, Pfähle, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Gemeinde zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen sind. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen.

**Wir bitten Sie diesen Hinweis in die Planunterlagen zu übernehmen.**

**Abwägungsvorschlag**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist bereits im Textteil enthalten.

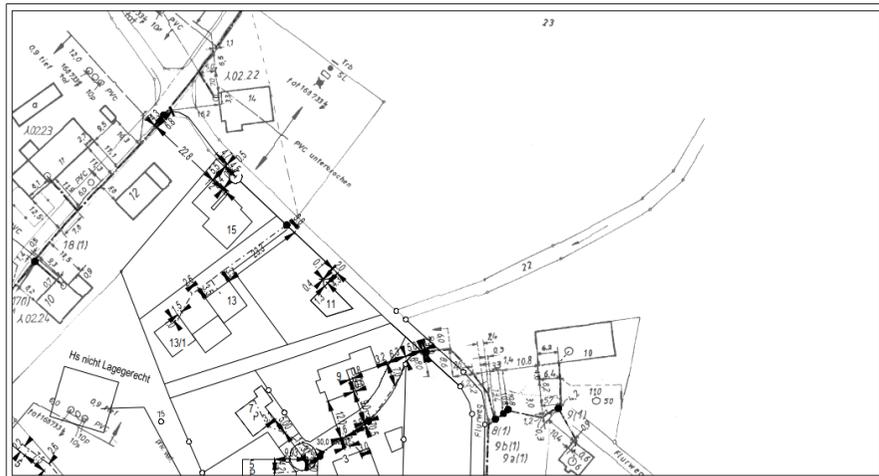
**Kein Beschluss erforderlich.**

<b>4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Straße 2 – 4, 78166 Donaueschingen (Stellungnahme vom 26.11.2021)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Planverfahren Einbeziehungssatzung "Tannweiler" in Aulendorf. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.</p> <p>Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.</p> <p>Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903 Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p> <p><b>Anlage:</b> Lageplan Telekomanlagen (Bestand)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Kein Beschluss erforderlich.</b></p>

**4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Adolf-Kolping-Straße 2 – 4, 78166 Donaueschingen  
(Stellungnahme vom 26.11.2021)**

**Anregungen / Bedenken / Hinweise**

**Abwägungsvorschlag**



Bemerkung:	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag				
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag				
	TI NL	Südwest	AsB	1		
			VsB	751A		
			Sicht	Lageplan		
	PTI	Donaueschingen	Name	Jahrendt, Frank PTI 32	Maßstab	1:1000
	ONB	Aulendorf	Datum	26.11.2021	Blatt	1